

**Dienstanweisung über die Nichterhebung von Kosten
wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 GKG, § 37 KostVfg)**

1. Die Bezirksrevisorin trifft die Entscheidung, ob Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht erhoben werden.
2. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin.
3. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2017



Xalfer